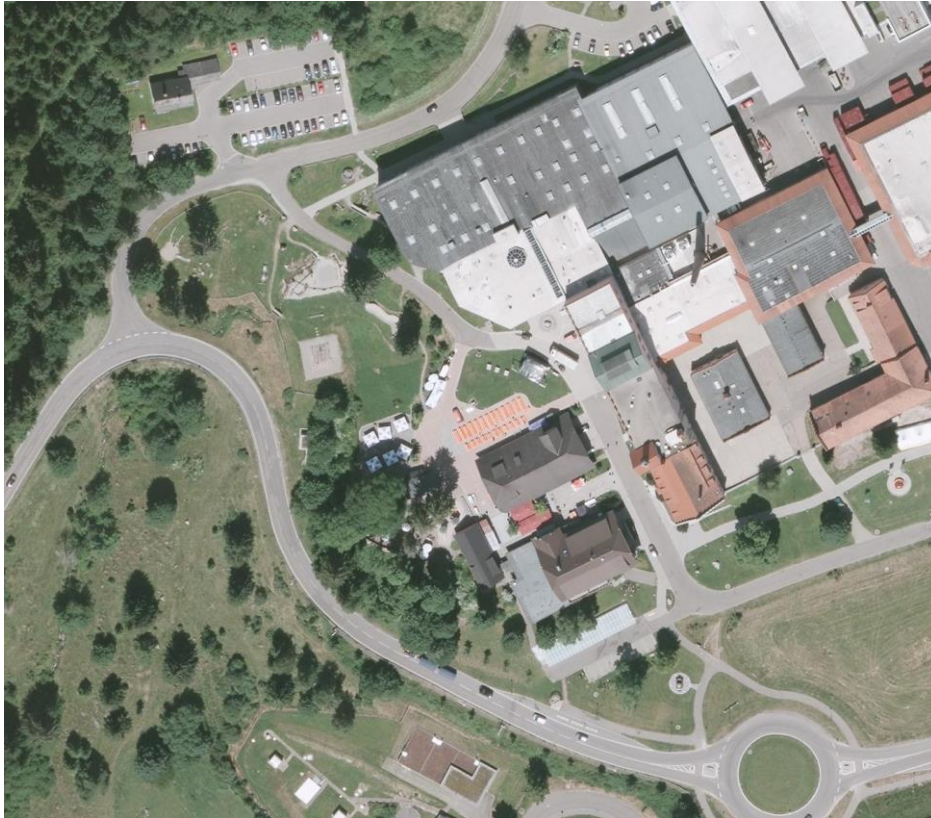


Gemeinde Grafenhausen, Gemarkung Grafenhausen

BEBAUUNGSPLAN „Erlebniswelt Rothaus“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 05.05.2020

Bearbeitung: M. Sc. Umweltwissenschaften I. Ortmann

Auftraggeber

Gemeinde Grafenhausen
Rathausplatz 1
79865 Grafenhausen

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	4
2	Untersuchungsgebiet	11
3	Methodik	14
4	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	15
5	Spinnentiere	16
6	Käfer	17
7	Schmetterlinge	17
8	Amphibien	18
9	Reptilien	19
9.1	Potenzieller Bestand	19
9.2	Auswirkungen	20
9.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	20
9.4	Ausgleichsmaßnahmen	21
9.5	Prüfung der Verbotstatbestände	21
9.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	22
10	Vögel	23
10.1	Potenzieller Bestand	23
10.2	Auswirkungen	25
10.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
10.4	Ausgleichsmaßnahmen	25
10.5	Prüfung der Verbotstatbestände	26
10.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	27
11	Fledermäuse	28
11.1	Potenzieller Bestand	28
11.2	Auswirkungen	30
11.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	30
11.4	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	31
11.5	Prüfung der Verbotstatbestände	31
11.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	32
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	34
13	Pflanzen	35
14	Literatur	36
	Anhang	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
CEF-Maßnahme	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures); auch: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (<i>favorable conservation status</i>)
FFH-Anhang	Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
FORSOR	Fachschaft für Ornithologie Südlicher Oberrhein
LAK	Landesweite Artenkartierung
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
sAP	spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
ZAK	Zielartenkonzept

Glossar der Abschichtungskriterien

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- x** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- x** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

Glossar der Rote Liste Einstufungen

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet
*	ungefährdet

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

für Säugetiere: BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003)

für Schmetterlinge: EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008)

für Herpetofauna: LAUFER, H. (1999)

für Vögel: BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016)

für Fische, Neunaugen, und Flußkrebse: BAER J. ET AL. (2014)

für Libellen: HUNGER, H. & SCHIEL F. J. (2006)

für Totholzkäfer: BENSE U. (2002)

für Schnecken und Muscheln: ARBEITSGRUPPE MOLLUSKEN BW (2008)

für Farn und Blütenpflanzen: BREUNIG, T. & DEMUTH, S. (1999)

1 Anlass und Vorgehensweise

Anlass

Die Badische Staatsbrauerei Rothaus AG beabsichtigt weiter in den Firmensitz in Grafenhausen zu investieren. Grund hierfür sind die steigenden Besucherzahlen und die damit verbundene Nachfrage und Auslastung der sog. „Erlebniswelt Rothaus“. Die Erlebniswelt beinhaltet den Brauereigasthof (Gastronomie, Beherbergungsgewerbe), den Rothaus Shop, den Kiosk sowie den Biergarten.

Insbesondere ist die bauliche Erneuerung des Anbaus des Brauereigasthofes vorgesehen. Des Weiteren soll der Bebauungsplan Spielräume für weitere bauliche Entwicklungen einräumen.

Planvorhaben oder Vorhaben- beschreibung

Die vorhandene Spielplatzfläche sowie ein Grünstreifen entlang der L 170 bleiben weitgehend unverändert erhalten und werden als Grünflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Die übrige Fläche wird als Sondergebiet ausgewiesen.

Das Sondergebiet hat die Zweckbestimmung „Erlebniswelt“ und dient der Unterbringung des Gasthofs, des Rothaus Shops und des Kiosks sowie den dazugehörigen Freiflächen, den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen. Eben diese Bereiche sowie der Biergarten und ein kleinflächiger Teil der Gehölzgruppe zwischen Biergarten und L 170 sind Bestandteil der als Sondergebiet ausgewiesenen Fläche. Der Erhalt von älteren Bäumen im Biergartenbereich wird bei der Planung neben der Sicherung des Feldgehölzes berücksichtigt. Das vorgesehene Baufenster dient der Erneuerung des Anbaus am Gasthof.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Erlebniswelt Rothaus“ soll eine Genehmigungsgrundlage für die geplante Entwicklung geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,65 ha.

Durch die geplante GRZ von ca. 0,4 zzgl. einer zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 ergibt sich bei einer Nettobaufläche von 1,02 ha im Sondergebiet eine max. versiegel- und überbaubare Fläche von ca. 0,82 ha ha.

Da innerhalb des Baufensters bereits ca. 0,69 ha versiegelte Flächen vorhanden sind, ergibt sich durch die Überplanung lediglich eine Zunahme der versiegelbaren Flächen gegenüber dem Bestand um ca. 0,13 ha (= ca. 1300 m²).

Die vorhandene Spielplatzfläche wird unverändert übernommen und als Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Für diesen Bereich ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen. Kleinflächige Versiegelungen für Wege, Spielflächen usw. sind nach wie vor in der Grünfläche zulässig.

Ebenso wird am westlichen Gebietsrand eine private Grünfläche festgesetzt. Das sich darin befindliche Feldgehölz wird über die Festsetzung einer Pflanzbindungen gesichert.

Als Pflanzbindungen werden zudem die Baumbestände im Bereich des Spielplatzes sowie im Seitenbereich des Biergartens sowie in den vorhandenen Rasenflächen festgesetzt. Bestandsbäume innerhalb der ausgewiesenen Baufenster werden nicht als Pflanzbindung festgesetzt, obwohl nach derzeitiger Planung auch ein Teil dieser Bäume erhalten werden soll.

Für den geplanten Anbau ist der vorherige Abriss eines Teilgebäudes am Gasthof erforderlich.

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergegeben.

Zugriffsverbote:

„(1) *Es ist verboten,*

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

[...]

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

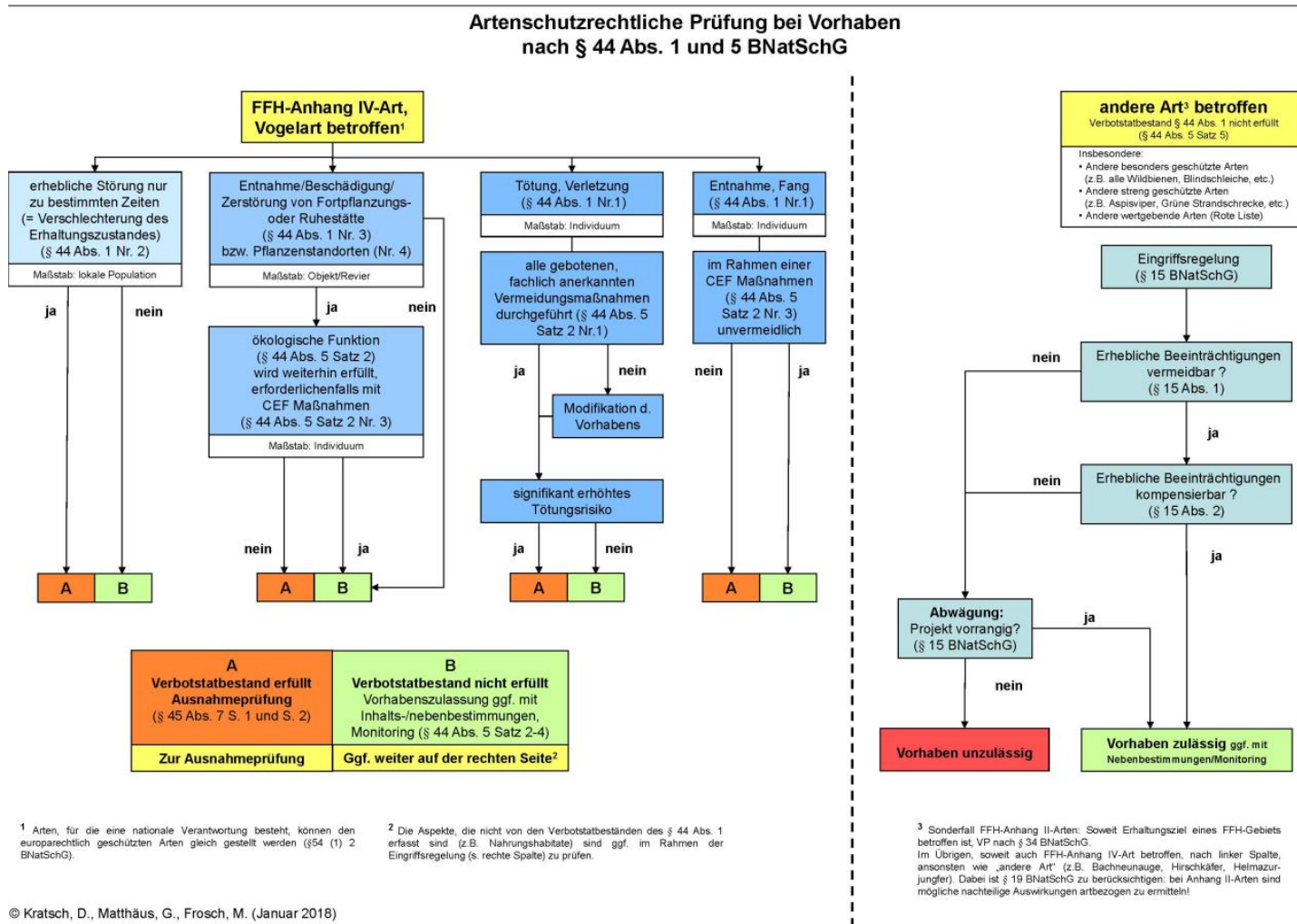


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadensgesetz Aus Gründen der Enthftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatSchG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) *Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.*

(2) *Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in*

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) *Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die*

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) *Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.*

(5) *Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vorbei:*

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatSchG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatSchG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum und Beschreibung Untersuchungs- gebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum „Hochschwarzwald“ (155) in der Großlandschaft „Schwarzwald“ (15) innerhalb der Gemeinde Grafenhausen. Bezogen auf die topografische Karte 1:25.000 (TK25) befindet sich das Gebiet im Quadranten 8215. Unweit des Gebiets grenzt Richtung Norden der Quadrant 8115 an.

Das Untersuchungsgebiet grenzt dabei westlich an die Rothausbrauerei, welche sich etwa 2 km nördlich von Grafenhausen befindet und auf einer Höhe von ca. 980 m ü. NN liegt. Im Norden wird das Gebiet von der K 6519 bzw. dem Wald dahinter begrenzt, im Osten durch das Brauereigebäude und im Westen und Süden von der L 170. Westlich der L 170 befindet sich der Ort Brünlisbach.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich bereits drei Gebäude (Gasthof und Brauereishop) wobei ein Anbau an den Gasthof im Zuge des Anbaus abgerissen werden soll. Um die Gebäude herum sind bereits versiegelte Bereiche vorhanden, welche aus Sicht des Artenschutzes keine Relevanz besitzen. Im Biergartenbereich stehen einige hohe alte Bäume sowie zwei jüngere Bäume, im Zuge des Anbaus müssen die jüngeren Bäume sowie zwei große Fichten entfernt werden.

Zudem soll ein kleiner Teil des Feldgehölzes, welches sich entlang der L 170 befindet, auf einer Fläche von ca. 127 m² entfernt werden (Gesamtfläche Feldgehölz ca. 1.170 m²).

Im Bereich der Bäume und des Feldgehölzes finden sich einige künstliche Nisthilfen für Vögel sowie Fledermaushöhlen und -kästen. Da ein Großteil des Feldgehölzes erhalten bleibt, steht der entsprechende Lebensraum nach wie vor für die lokale Fauna zur Verfügung.

Die übrigen Bereiche bestehen überwiegend aus den Biotoptypen Zierrasen und Ziergarten.

Der Spielplatzbereich welcher u.a. einen kleinen Bach und stellenweise Bereiche mit mageren Grünflächen beinhaltet, ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Nutzung der Flächen bleibt unverändert erhalten, somit ergeben sich für diesen Bereich keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen für potenziell vorhandene Arten.

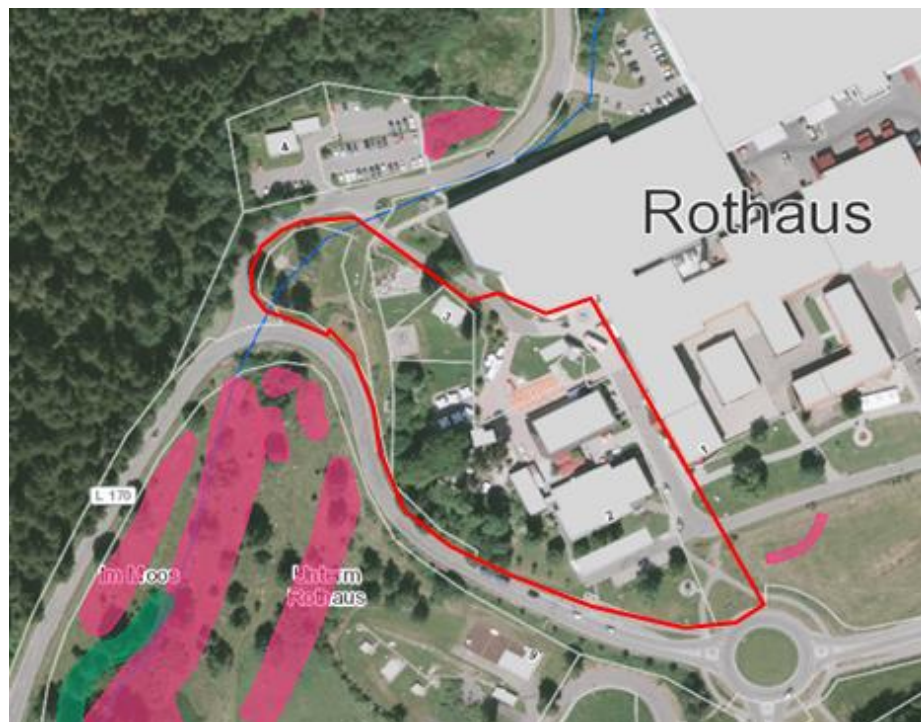


Abbildung 2: Untersuchungsgebiet UG (rot) und Biotope (grün, pink) (Quelle: LUBW)

Naturpark

Der Planbereich ist durch den Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 6) überlagert. Der Naturpark Südschwarzwald umfasst ein 394.000 Hektar großes Gebiet im äußersten Südwesten Deutschlands. Er reicht von Herbolzheim und Triberg im Norden bis nach Waldshut-Tiengen und Lörrach im Süden. Im Westen schließt er die Vorbergzone bis Freiburg und Emmendingen ein, nach Osten dehnt er sich bis Donaueschingen und Bad Dürkheim auf der Baar-Hochebene aus.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung:

(1) Zweck des Naturparks Südschwarzwald ist es, dieses Gebiet als vorbildliche Erholungs-landschaft zu entwickeln, zu pflegen und zu fördern insbesondere 1. die besondere Eignung des Naturparkgebietes als naturnahen Erholungsraum und als bedeutsame Landschaft für Tourismus einschließlich des Sports zu fördern, 2. die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln, 3. eine möglichst naturverträgliche Erholung für die Allgemeinheit zu gewährleisten, die Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von umweltverträglichen Erholungseinrichtungen zu fördern und dabei dem Prinzip der Konzentration von Sommer- und Winternutzung zielgerecht zu folgen, Überlastungen zu vermeiden, sowie bereits überlastete beziehungsweise gestörte Bereiche durch geeignete Maßnahmen zu entlasten, 4. auf der Basis der natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität des Gebietes durch Aktivierung der vorhandenen Potentiale und durch positives Zusammenwirken verschiedener Bereiche, einschließlich der gewerblichen Wirtschaft, die regionale Wertschöpfung zu erhöhen, 5. die bäuerliche Landwirtschaft und die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, auch mit ihrer landschaftsbezogenen, typischen Bauweise, und die biologische Vielfalt im Naturparkgebiet zu erhalten, zu berücksichtigen und fortzuentwickeln.

(2) Die Belange des Naturschutzes, des Tourismus, der Land- und Forstwirtschaft sowie der städtebaulichen Entwicklung sind untereinander abzustimmen.

3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden innerhalb des Naturparks insbesondere auf der Grundlage eines Naturparkplans festgelegt sowie ideell und finanziell gefördert. Der Naturparkplan wird in Abstimmung mit den beteiligten Behörden vom Träger des Naturparks, dem Verein »Naturpark Südschwarzwald e.V.«, aufgestellt.

Biosphären- gebiet

Der Eingriffsbereich befindet sich nicht innerhalb der Grenzen eines Biosphärengebiet.

Natura 2000

Im Plangebiet befinden sich keine Natura 2000 Gebiete.

Teile des nächstgelegenen FFH-Gebiets „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) liegen in knapp 800 m südöstlicher sowie südwestlicher Entfernung zum Plangebiet.

Beeinträchtigungen der im Datenauswertebogen genannten Lebensraumtypen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Mögliche Auswirkungen auf die mobilen Einzelarten des FFH-Gebiets werden im weiteren Verlauf der artenschutzrechtlichen Untersuchungen überprüft.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 8114441) liegt in knapp 1,2 km westlicher Richtung.

Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

- Naturschutzgebiete** Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete (NSG) ausgewiesen. Das nächstgelegene NSG „Schlüchtsee“ (Schutzgebiets-Nr. 3.032) befindet sich knapp 800 m südöstlich des Vorhabenbereiches. Das NSG „Schlüchtsee“ beinhaltet den gleichnamigen Schlüchtsee, einen seit über 150 Jahren gestauten Weiher sowie das an den See angrenzende Mosaik aus Flachmooren, Binsenweiden und Magerwiesen.
- Das NSG wird von einigen hundert Metern Wald vom Vorhabenbereich getrennt, somit können Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.
- Landschaftsschutzgebiete** Im Plangebiet sind keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Teile des nächstgelegenen LSG „Hochschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.010) liegen etwa 500 m nördlich des Plangebiets. Beeinträchtigungen der Schutzziele können aufgrund der Distanz bzw. der sich bereits vor Ort befindlichen Brauerei ausgeschlossen werden.
- Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG** Innerhalb des Plangebiets liegen keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.
- Eines der nächstgelegenen Offenlandbiotope „Rothaus, Glasbühl 2, Quelle“ (Biotop-Nr. 182153370161) befindet sich ca. 10 m östlich des Fußgängerwegs am Kreisverkehr (außerhalb der Plangebietsgrenzen).
- Weitere Offenlandbiotope „Brünlisbach, Unterm Rothaus 1, Magerrasen“ (Biotop-Nr. 182153370162) und „Rothaus, nördl. der Brauerei, Naßwiese“ (Biotop-Nr. 182153370160) befinden sich südlich der L 170 bzw. nördlich der K 6519.
- Da alle Biotope durch Verkehrswege vom Plangebiet getrennt und außerhalb dessen Grenze liegen, können Beeinträchtigungen der Biotopflächen ausgeschlossen werden.
- Wildtierkorridor** Der nächstgelegene Wildtierkorridor „Merzennest / Lenzkirch (Hochschwarzwald) - Steinachhalde - Buchenloh - SH 4-1 Hallau (CH)“ verläuft etwa 1,2 km nordöstlich des UGs.
- Aufgrund der Entfernung sowie der Tatsache, dass das UG bereits bebaut ist, kann eine Beeinträchtigung des Wildtierkorridors ausgeschlossen werden.
- Auerhahn-Schutzzone** In der näheren Umgebung der Brauerei befinden sich keine Auerhahn-relevanten Flächen.
- Biotopverbundachsen** Innerhalb des UGs liegen keine Kernflächen oder -räume des Biotopverbunds. Lediglich der 1000 m-Suchraum des Biotopverbunds trockener Standorte streift das Untersuchungsgebiet am nordwestlichen Rand. Im gesamten nordwestlichen Teil des Gebiets sind keinerlei Eingriffe geplant, der Spielplatzbereich bleibt als solcher erhalten. Beeinträchtigungen von Biotopverbundachsen können somit gänzlich ausgeschlossen werden.

3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitung-Daten der OGBW (ADEBAR), der Internetseite Hirschkäfer Meldungen von Dr. Rink (hirschkaefer-suche.de) genutzt.

Geländeerhebungen bezüglich der einzelnen Artengruppe fanden aufgrund der späten Beauftragung nur in geringem Umfang und nur für die Reptilienfauna statt.

Es fand jedoch eine Übersichtsbegehung zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen statt. Anhand der vorgefundenen Strukturen und deren Ausprägung wurde das zu erwartende Artenspektrum definiert und im Rahmen einer „Worst-Case“ Betrachtung abgearbeitet.

Tabelle 1: Begehungstermine

Datum	Anlass	Wetter
13.06.2019	Kurze Übersichtsbegehung	Sonnig, ca. 18° C
18.06.2019	Übersichtsbegehung mit Aufnahme der Avifauna	sonnig, ca. 22 °C
14.08.2019	Auslegen Reptilienbleche, Erfassung Reptilien	sonnig, 19 °C
21.08.2019	Erfassung Reptilien	sonnig, ca. 21 °C
28.08.2019	Kontrolle Reptilienbleche	leicht bewölkt, 20 °C
18.09.2019	Biotoptypenkartierung	Klar, 12 °C

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Bestand und Lebensraum

Die in

Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate. Im Untersuchungsgebiet sind nur bedingt geeigneten Habitate vorhanden. Der kleine Bach, welcher über den Spielplatzbereich verläuft, stellt aufgrund der Nutzung (z.T. Bestandteil des Wasserspielplatzes) nur einen bedingt geeigneten Lebensraum für wenige aquatische Arten dar. Lediglich ein Vorkommen der Groppe kann im Bach nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da sich der Bach jedoch in ausreichender Entfernung zum Eingriffsbereich befindet, derzeit keine Veränderungen am Gewässer geplant sind und zudem ein Gewässerrandstreifen mit 5 m Breite ausgewiesen wird, können Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundene Lebewesen ausgeschlossen werden.

Alle planungsrelevanten Libellenarten sind verbreitungsbedingt im UG auszuschließen.

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Eine weiterführende Prüfung dieser Arten entfällt somit.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der aquatischen Lebewesen

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Schnecken					
0	0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0	0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0	0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
0	0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
			Muscheln					
0	0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
			Krebse					
0	0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0	0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
			Fische					
0	0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0	0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0	0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
X	(X)		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0	0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
	0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0	0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0	0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0	0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0	0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
			Rundmäuler					
0	0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
0	0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0	0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
			Libellen					
0	0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0	0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s
0	0		<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
0	0		<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
0	0		<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s
0	0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0	0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s

(x) = Vorkommen der Groppe habitatbedingt sehr unwahrscheinlich

5 Spinnentiere

Bestand und Lebensraum

Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich 2 Standorte im nördlichen Baden-Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Untersuchungsgebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Eine weiterführende Prüfung dieser Arten entfällt hiermit.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Spinnentiere					
0			<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

6 Käfer

Bestand Verbreitungsbedingt können alle planungsrelevanten Käferarten im UG ausgeschlossen werden. Der Großteil des Baum- und Gehölzbestandes bleibt im UG unverändert erhalten, dies beinhaltet besonders die alten, markanten Bäume am Biergarten sowie das Feldgehölz entlang der L170.

Lebensraum und Individuen

Auf eine weitere Darstellung der Artengruppe der Käfer wird daher verzichtet.

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
0			<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
0			<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s
0			<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b

7 Schmetterlinge

Bestand Mit Ausnahme des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und der Spanischen Fahne kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Schmetterlings- und Nachtfalterarten im UG verbreitungsbedingt ausgeschlossen werden.

Lebensraum und Individuen

Die vorhandenen Habitatstrukturen im UG weisen keine Futter-, Wirtspflanzen oder sonstige Habitat- und Verbundfunktionen für diese hochgradig spezialisierten Arten, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Fahne, auf. Besonders durch das regelmäßige Mähen eines Großteils der Grünflächen können sich nur wenige Pflanzen bis zur Blüte entwickeln. Folglich kann ein Vorkommen dieser Arten habitatbedingt ausgeschlossen werden. Eingriffe in die Grünlandbereiche (Spielplatzbereich, Grünstreifen entlang der L 170) sind nach derzeitigem Kenntnisstand ohnehin nicht geplant. Der Großteil des Feldgehölzes an der L 170 bleibt ebenfalls erhalten.

Im Rahmen der Begehungen ergaben sich keine abweichenden Erkenntnisse. Eine weiterführende Prüfung dieser Arten entfällt hiermit.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
			Tagfalter					
0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0			<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0			<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0			<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0			<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0			<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
X	0		<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0			<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0			<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
0			<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
			Nachtfalter					
0			<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0			<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s
X	0		<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0			<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s

8 Amphibien

Bestand Verbreitungsbedingt können alle planungsrelevanten Amphibienarten im UG
Lebensraum und Individuen ausgeschlossen werden.

Der Bach stellt zwar grundsätzlich ein nutzbares Habitat für Amphibien dar, er liegt jedoch außerhalb des Eingriffsbereichs und bleibt unverändert als potenzieller Lebensraum für Amphibien erhalten.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0			<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
0			<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
0			<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s
0			<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0			<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s
0			<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0			<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0			<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s

9 Reptilien

9.1 Potenzieller Bestand

Bestand Verbreitungsbedingt können die Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse
Lebensraum und Individuen im UG nicht ausgeschlossen werden.

Im Eingriffsbereich für den Neubau von Gebäuden sind kaum Habitatstrukturen vorhanden, welche z.B. als Versteckmöglichkeit für Reptilien dienen können. Lediglich der Holzstapel am Biergartenbereich stellt eine solche Struktur dar, dieser wird jedoch durch die hohen Bäume und das angrenzende Feldgehölz den Tag über beschattet. Eine Nutzung durch wärmeliebende Reptilienarten ist daher auszuschließen. Weitere geeignete Strukturen, wie Stein- oder Totholzhaufen, Mauern etc., sind im UG nicht vorhanden.

Die Böschung entlang der L 170 ist grundsätzlich Richtung Westen und teils Richtung Südwesten exponiert und daher besonnt. Eine Eignung als potenzieller Teilhabensraum für Reptilien kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eingriffe in besagtem Bereich sind jedoch nicht geplant.

Die Kartierung von Reptilien fand an insgesamt zwei Terminen statt. Es erfolgte zusätzlich die Suche nach Reptilien (insb. Schlangen) mittels eines ausgebrachten künstlichen Verstecks, welches mehrmals kontrolliert wurde. Die Suche blieb an allen Terminen erfolglos.

Durch die Höhenlage des Untersuchungsgebiets (über 900 m ü. NN), die damit verbundenen (kalte) Witterung sowie die hohe Beschattung und das Fehlen weiterer Habitatstrukturen ist das UG grundsätzlich als Lebensraum von wärmeliebenden Reptilien nur geringe geeignet. Dies kann als Erklärung für den fehlenden Nachweis von Reptilien im Gebiet herangezogen werden.

Tabelle 7: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

Verbreitung	Lebensraum	Nachweis	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0			<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s
0			<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	0	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
X	0	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0			<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	0	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s

9.2 Auswirkungen

Auswirkungen Es erfolgen weder baubedingt noch anlage- oder betriebsbedingt Eingriffe in potenziellen Lebensraum von Reptilien.

Da sich jedoch potenzielle Teillebensräume im Anschluss an den Eingriffsbereich befinden, kann eine mögliche Tötung von Einzeltieren, welche in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Reptilien sind deshalb im Rahmen der „Worst-Case“ Betrachtung erforderlich.

9.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz von Reptilien einzuhalten. Diese sind:

- Innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien ist von Anfang März bis Ende Oktober ein für Reptilien durchschlupfsicherer Zaun entlang des Feldgehölzes bzw. des Spielplatzbereiches zu stellen, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden.
- Die Umsetzung und genaue Lage der Maßnahme ist vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung festzulegen und zu prüfen

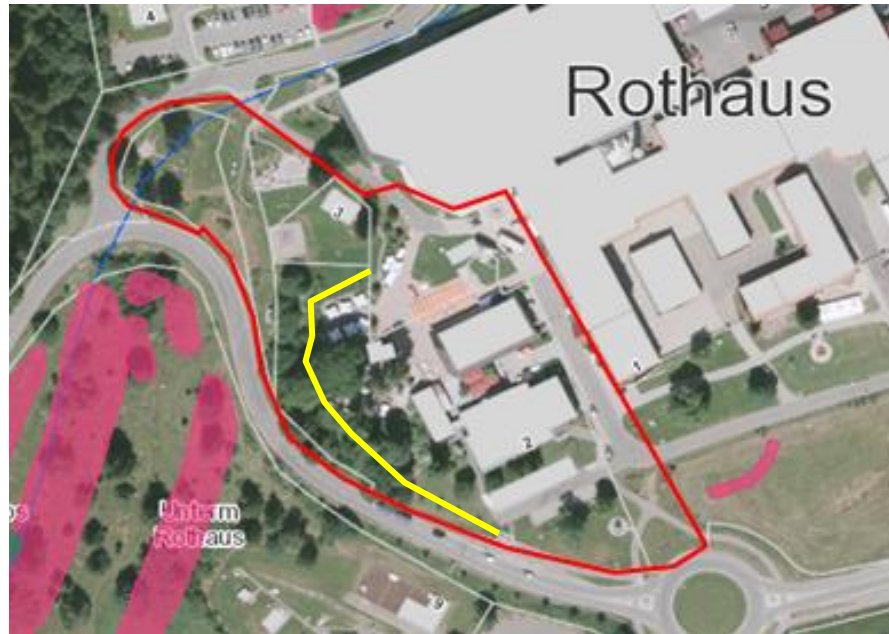


Abbildung 3: Ungefähre Lage des Reptilienschutzzauns (gelb) in Relation zur Lage des Untersuchungsgebiets (rot) (Quelle Luftbild: LUBW)

9.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Eingriffe oder Veränderungen in den Bereichen mit potenziellen Reptilienhabitaten geplant sind, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

9.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da sich in der Umgebung des Eingriffsbereichs potenzielle Reptilienlebensräume befinden und somit eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden kann, sind während der Bauzeit in der Aktivitätsphase der Tiere (Anfang März bis Ende Oktober) reptiliensichere Zäune entlang des Feldgehölzes bzw. Spielplatzbereiches zu stellen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird bei Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorgabe nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Im Eingriffsbereich befinden sich keine für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Eingriffsbereich befinden sich keine für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

9.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Verbreitungsbedingt können die Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse im UG nicht ausgeschlossen werden.

Die Böschung entlang der L 170 ist grundsätzlich Richtung Westen und teils Richtung Südwesten exponiert und daher besonnt. Eine Eignung als potenzieller Teillebensraum für Reptilien kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eingriffe in besagtem Bereich sind jedoch nicht geplant.

Da sich potenzielle Teillebensräume angrenzend zum Eingriffsbereich befinden, kann eine mögliche Tötung von Einzeltieren, welche in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände (insb. Tötungsverbot) sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien ist von Anfang März bis Ende Oktober ein für Reptilien durchschlupfsicherer Zaun entlang des Feldgehölzes bzw. des Spielplatzbereiches zu stellen, um ein mögliches Einwandern von Reptilien in den Gefahrenbereich der Baustelle zu vermeiden
- Die Umsetzung und genaue Lage der Maßnahme ist vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung festzulegen und zu prüfen

Da keine Eingriffe oder Veränderungen in den Bereichen mit potenziellen Reptilienhabitaten geplant sind, sind keine Ausgleichmaßnahmen erforderlich.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

10 Vögel

10.1 Potenzieller Bestand

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet, Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Gilden der Gruppe der Vögel

Lebensraum	Gilde [beinhalten Arten mit diversen Schutzstatus]
X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)
X	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter
X	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten
0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.
X	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten
X	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter
X	Gilde der horstbauenden Greifvögel
0	Gilde der Wintergäste
0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.

Bestand Innerhalb des Feldgehölzes und in den großen Bäumen am Biergarten befinden sich Nistkästen und Nisthöhlen/Halbhöhlen. Die Nutzung der Kästen und Höhlen zur Brut von der lokalen Avifauna ist anzunehmen. Einzelne Nistkästen im Biergartenbereich bleiben erhalten. Eine Kontrolle der Nistkästen auf einen Brutvogelbesatz konnte aufgrund der späten Beauftragung nicht mehr erfolgen.

Lebensraum und Individuen

Die Gehölze stellen zudem gleichermaßen potenzielles Bruthabitat für freibrütende Arten dar.

Am 18.06.2019 fand eine Übersichtkartierung der Avifauna statt. Dabei wurden im UG sieben Vogelarten aufgezeichnet. Darunter: Kohlmeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Mauersegler und Mehlschwalbe. Mehlschwalbe und Mauersegler wurden lediglich bei der Jagd beobachtet. Bruttätigkeiten von Vögeln am Gebäude konnten bei der Übersichtsbegehung nicht festgestellt werden.

Brutaktivitäten der übrigen Arten innerhalb des UGs ist anzunehmen bzw. kann nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer weiteren Kartierung der Reptilien konnte zudem ein Kleiber an einem Baum mit Nistkasten/-höhle beobachtet werden.

Das Vorkommen von weiteren, häufigen, weitverbreiteten Arten im Untersuchungsgebiet ist anzunehmen.

Seltene oder besonders störungsanfällige Arten sind im UG nicht zu erwarten, da durch die angrenzende Straße und besonders durch den Brauerei-/Biergartenbetrieb bereits eine Vorbelastung hinsichtlich von Störwirkungen besteht.

Tabelle 9: Im Rahmen der Übersichtsbegehung nachgewiesenen Vogelarten im UG

	Name	Name	Status	RL BW	RL D	BNatSchG
1	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*		b
2	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*		b
3	Kleiber	<i>Sitta europea</i>	B	*		b
4	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*		b
5	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V		b
6	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	V		b
7	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	*		b
8	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	*		b

Status:

B= Brutvogel; NG= Nahrungsgast



Abbildung 4: Nisthöhle im Bereich des Feldgehölzes

10.2 Auswirkungen

Auswirkungen Durch die Rodung von Gehölzen außerhalb der gesetzlich dafür vorgeschriebenen Zeit kann es zu einer Tötung von Einzeltieren oder der Zerstörung von Nestern und Eiern kommen.

Mit der dauerhaften, anlagebedingten Entfernung einer kleinen Fläche des Feldgehölzes von ca. 127 m² und der darin enthaltenen Nistkästen/-höhlen geht der Verlust potenzieller Brutplätze für die Vögel im Untersuchungsgebiet einher. Der kleinflächige Verlust des Feldgehölzes für nestbauende Arten kann sowohl durch den übrigen Teil des Feldgehölzes (ca. 1.034 m²) als auch durch die zahlreichen Gehölzbestände in der direkten Umgebung des UGs kompensiert werden.

Baubedingt ergeben sich durch die Baumaßnahme zusätzliche temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken (Runge et al. 2010). Zu Berücksichtigen sind hier besonders die bestehenden Vorbelastungen (Straße, Biergarten etc.).

Betriebsbedingt ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsart, folglich entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen.

10.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz der Vogelarten einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung von Gehölzen, der Abbruch von Gebäuden sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden sowie in Anpassung an die Rodungsfristen zum Schutz der Fledermausfauna (Anfang November bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume, Nistkästen und Gebäude vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester/Quartiere zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Nistkästen, die an Bäumen hängen, welche von der Rodung betroffen sind, sind außerhalb des Brutzeitraums (zwischen November und Ende Februar) in von der Baumaßnahme unbetroffene/ungestörte Bereiche umzuhängen.
- Die Umsetzung der genannten Maßnahmen (Festlegung neuer Standorte für die Kästen, Kontrolle der Kästen auf Brutvögel usw.) muss vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung betreut werden.

10.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Der Verlust eines kleinen Teils des Feldgehölzes für nestbauende Arten kann durch die verbleibende Fläche des Feldgehölzes und die zahlreichen Gehölzbestände in der direkten Umgebung des UGs kompensiert werden.

Potenzielle Nistplätze am Gebäude, welches abgerissen wird, können durch die verbleibenden Gebäude und die damit einhergehenden potenziellen Brutplätze für Gebäudebrüter ausgeglichen werden.

10.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1

Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ein kleiner Teil des potenziell als Bruthabitat genutzten Feldgehölzes und die in diesem Bereich enthaltenen Nistkästen müssen anlagebedingt entfernt werden, gleiches gilt für das bestehende Gebäude am Gasthaus. Findet das Entfernen der Gehölze und Nistkästen während der Brutzeit statt kann eine Tötung von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlich notwendigen zeitlichen Reglementierungen für Gehölze und Nistkästen (in Anpassung an die Rodungsfristen zum Schutz der Fledermäuse Anfang November bis Ende Februar) kann der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht verletzt.

§ 44 (1) 2

Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein kleiner Teil des potenziell als Bruthabitat genutzten Feldgehölzes und die darin enthaltenen Nistkästen müssen anlagebedingt entfernt werden. Findet das Entfernen der Gehölze und Nistkästen während der Brutzeit statt kann eine Störung nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind deshalb Vermeidungsmaßnahmen, in der Form von Rodungsfristen, einzuhalten.

Nistkästen, die an Bäumen hängen, welche von der Rodung betroffen sind, sind ebenfalls außerhalb des Brutzeitraums (zwischen Anfang November und Ende Februar) in von der Baumaßnahme unbetroffene/ungestörte Bereiche umzuhängen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht verletzt.

§ 44 (1) 3

Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Nistkästen, die an Bäumen hängen, welche von der Rodung betroffen sind, sind außerhalb des Brutzeitraums (zwischen Anfang November und Ende Februar) in von der Baumaßnahme unbetroffene/ungestörte Bereiche umzuhängen.

Wie vorstehend bereits beim Störungsverbot dargestellt, sind entsprechende Rodungszeiten (Anfang November bis Ende Februar) bei der Entfernung von Gehölzen einzuhalten.

Der Verlust eines kleinen Teils des Feldgehölzes für nestbauende Arten kann durch den verbleibenden Teil des Feldgehölzes sowie die zahlreichen Gehölzbestände in der direkten Umgebung des UGs ausgeglichen werden.

Für Gebäudebrüter befinden sich ausreichend potenzielle Brutplätze an den verbleibenden Gebäuden.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht verletzt.

10.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Besonders innerhalb des Feldgehölzes und in den großen Bäumen am Biergarten befinden sich zahlreiche Nistkästen und Nisthöhlen/Halbhöhlen. Die Nutzung der Kästen und Höhlen zur Brut von der lokalen Avifauna ist anzunehmen. Die Gehölze stellen zudem gleichermaßen potenzielle Bruthabitat für freibrütende Arten dar.

Im Rahmen der Übersichtsbegehungen im Sommer 2019 konnten insgesamt acht Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, bei sechs der Arten können Brutaktivitäten innerhalb des UGs nicht ausgeschlossen werden. Brutaktivitäten am abzureißenden Gebäude konnten nicht festgestellt werden.

Das Vorkommen von weiteren, häufigen, weitverbreiteten Arten im Untersuchungsgebiet ist anzunehmen.

Da mit der Umsetzung des Vorhabens potenzielle Bruthabitate der lokalen Avifauna beseitigt werden und die Tötung von Einzeltieren sowie die Zerstörung von Nestern während der Rodung nicht ausgeschlossen werden können, sind entsprechende Maßnahmen zwingend einzuhalten.

- Die Rodung von Gehölzen sowie das Abhängen von Nistkästen müssen außerhalb der Brutperiode der Avifauna stattfinden sowie in Anpassung an die Fristen zum Schutz der Fledermausfauna (November bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Bäume und Nistkästen vor der Rodung von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.
- Das Umhängen von Nistkästen in von der Baumaßnahme unbetroffene/ungestörte Bereiche hat ebenfalls in der Zeit von November bis Ende Februar zu erfolgen.
- Die Umsetzung der genannten Maßnahmen (Festlegung neuer Standorte für die Kästen, Kontrolle der Kästen auf Brutvögel usw.) muss vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung betreut werden.

Erhebliche baubedingte Störwirkungen, für die Vogelarten im UG sind nicht zu erwarten, da diese häufigen und weit verbreiteten Arten an entsprechende Störwirkungen bereits angepasst sind (Biergarten, Straße etc.).

Der Verlust eines kleinen Teils des Feldgehölzes für nestbauende Arten kann durch den verbleibenden Teil des Feldgehölzes sowie die zahlreichen Gehölzbestände in der direkten Umgebung des UGs ausgeglichen werden.

Potenzielle Nistplätze am Gebäude, welches abgerissen wird, können durch die verbleibenden Gebäude und die damit einhergehenden potenziellen Brutplätze für Gebäudebrüter ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

11.1 Potenzieller Bestand

Bestand Laut Verbreitungskarten der LUBW sind Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine
Lebensraum und Individuen Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr im betroffenen Quadranten bzw. des direkt nördlich an das UG angrenzenden Quadranten der TK25 zu erwarten (8215 / 8115). Da die Wasserfledermaus ihren Hauptlebensraum jedoch an bzw. in der Nähe von Gewässern hat, ist ein Vorkommen dieser Art im UG unwahrscheinlich.

Im Eingriffsbereich befinden sich potenziell nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse in Form von Fledermaushöhlen und -kästen im Bereich des Biergartens und Feldgehölzes. Größere Baumhöhlen innerhalb des Feldgehölzes konnten im Rahmen der Übersichtsbegehungen nicht festgestellt werden. Da die Begehungen nur im belaubten Zustand der Bäume stattfanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass nutzbare Quartierstrukturen wie Abplatzungen der Rinde oder schmalere Spalten an den Bäumen vorhanden sind. Potenzielle Sommerquartiere am Gebäude, welches abgerissen wird, können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die Nutzung der Fledermauskästen und -höhlen im UG sowie weiterer potenziell vorhandener Quartierstrukturen am Gebäude als Winterquartier kann aufgrund der Höhenlage (> 900 m ü. NN) und Witterung ausgeschlossen werden.

Das UG kann von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Da jedoch lediglich eine bauliche Veränderung des Gebiets geplant und kaum Fläche neu überplant wird, ist der kleinflächige Verlust an Jagdgebiet für Fledermäuse als unerheblich einzustufen. Der kleine Bereich des wegfallenden Feldgehölzes steht den Fledermäusen weiterhin für die Jagd zur Verfügung, der Hauptteil des Feldgehölzes bleibt erhalten. Gehölzflächen stehen zudem in der direkten Umgebung des UG ausreichend zur Verfügung.

Leitstrukturen sind im UG nicht vorhanden.

Tabelle 10: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
0		<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0		<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus	nb	nb	IV	s
0		<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
0		<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	nb	IV	s
0		<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	nb	IV	s
X	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
0		<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
0		<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	D	nb	IV	s
X	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	nb	IV	s
X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	nb	IV	s
0		<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
X	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
0		<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
0		<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifelfledermaus	i	D	IV	s



Abbildung 5: Fledermaushöhle am Baum im Biergartenbereich

11.2 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt wird mit der Beseitigung einer kleinen Teilfläche des Feldgehölzes entlang der L 170 in potenziellen Lebensraum bzw. potenziell nutzbare Quartierstrukturen von Fledermäusen eingegriffen.

Baubedingt können Störungen aufgrund von Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen müssen unterlassen werden.

Betriebsbedingt sind keine Änderungen der Nutzungsart vorgesehen und folglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Anlagebedingt muss ein Teil des Feldgehölzes entfernt werden, potenzielle Quartierstrukturen können im zu entfernenden Teil des Feldgehölzes nicht ausgeschlossen werden. Eine Überwinterung ist derzeit aufgrund der nicht frostfreien Verhältnisse auf der Höhenstufe von über 900 m ü. NN. sowie des Fehlens geeigneter Strukturen (ausreichend große Baumhöhlen etc.) nicht zu erwarten.

Weiterhin wird der bestehende Anbau an den Gasthof abgerissen, potenziellen Quartierstrukturen befinden sich an der Fassade, Überwinterungen sind hier aufgrund der Höhenlage ebenfalls nicht zu erwarten

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch Rodungen zu vermeiden, müssen zeitliche Eingriffsbeschränkungen (Rodungen innerhalb der Wintermonate von Anfang November bis Ende Februar) eingehalten werden.

Da der Abriss des Gebäudes voraussichtlich nicht im Winter erfolgen kann und die Nutzung von Hohlräumen an der Fassade des Gebäudes als Sommerquartier von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden kann, muss die Fassade des Gebäudes vorab von einer Fachkraft auf Fledermausvorkommen untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen (manuelles Entfernen von Wandverkleidungen, manuelles Abtragen der Dachziegel usw.) eingeleitet werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Der anlagebedingte kleinflächige Verlust von Jagd-/Nahrungshabitat kann durch die umliegenden Flächen kompensiert werden.

11.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten. Diese sind

- Die Rodung der Gehölze muss innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Anfang November bis Ende Februar). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches. Gleiches gilt für das Ab- bzw. Umhängen von Fledermauskästen und -höhlen.
- Da der Abriss des Gebäudes innerhalb der Wintermonate nicht möglich ist, muss das Gebäude vor dem Abriss von einer Fachkraft auf Fledermausvorkommen an den Fassaden (Ritzen, Spalten z.B. an Fensterverkleidungen) untersucht und freigegeben werden. Ggf. müssen entsprechende Maßnahmen (manuelles Entfernen von Wandverkleidungen, manuelles Abtragen der Dachziegel usw.) eingeleitet werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sollten weitgehend vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).
- Die Umsetzung der genannten Maßnahmen (Festlegung neuer Standorte für die Kästen, Kontrolle der Kästen usw.) muss vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung betreut werden.

11.4 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Da innerhalb des Feldgehölzes keine größeren Baumhöhlen festgestellt werden konnten, ist für den Wegfall von einzelnen Gehölzen kein Ausgleich erforderlich. Der Verlust von potenziell als Quartier nutzbaren Strukturen wie Abplatzungen von Borke etc. können durch Bäume im verbleibenden Teil des Feldgehölzes sowie den Gehölzbeständen in der Umgebung des UG kompensiert werden.

Um den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren am Gebäude auszugleichen sind an Gebäuden in der Umgebung zwei Fledermauskästen anzubringen.

- Zwei Fledermauskästen (Typ: Spaltenkästen)

11.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Eine Rodung von Gehölzen im Sommer könnte zur Tötung von Einzeltieren führen. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu verhindern müssen dementsprechend Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen eingehalten werden. Die Rodungen der Gehölze sind nur in der Zeit von November bis Ende Februar zulässig.

Da der Abriss des Gebäudes voraussichtlich nicht im Winter erfolgen kann, muss dieses vorab von einer Fachkraft auf Fledermausvorkommen untersucht werden und ggf. entsprechende Maßnahmen (manuelles Entfernen von Wandverkleidungen, manuelles Abtragen der Dachziegel usw.) eingeleitet werden, um die Tötung von Tieren zu verhindern.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität gestört werden könnten, könnte bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Verbotbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da Sommerquartiere an der Fassade des abzureißenden Gebäudes nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist das Gebäude vor dem Abriss von einer Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und freizugeben. Ggf. müssen entsprechende Maßnahmen (manuelles Entfernen von Wandverkleidungen, manuelles Abtragen der Dachziegel usw.) eingeleitet werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.

Das Schädigungsverbot wird bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben nach § 44 (1) 3 BNatSchG nicht verletzt.

11.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Verbreitungsbedingts sind die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr im UG zu erwarten.

Fledermaushöhlen und -kästen im Bereich des Biergartens und Feldgehölzes stellen geeignete Quartierstrukturen im UG dar. Größere Baumhöhlen innerhalb des Feldgehölzes konnten nicht festgestellt werden. Ein Vorhandensein von nutzbaren Quartierstrukturen wie Abplatzungen der Rinde oder schmalere Spalten an den Bäumen können nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Sommerquartiere am Gebäude, welches abgerissen wird, können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Die Nutzung der Fledermauskästen und -höhlen im UG sowie weiterer potenziell vorhandener Quartierstrukturen am Gebäude als Winterquartier kann aufgrund der Höhenlage (> 900 m ü. NN) und Witterung ausgeschlossen werden.

Das UG kann von Fledermäusen als Jagdgebiet genutzt werden. Da jedoch lediglich eine bauliche Veränderung des Gebiets geplant und kaum Fläche neu überplant wird, ist der kleinflächige Verlust an Jagdgebiet für Fledermäuse als unerheblich einzustufen. In der direkten Umgebung stehen ausreichend gleichwertige Flächen zur Verfügung.

Leitstrukturen sind im UG nicht vorhanden.

Da bau- bzw. anlagebedingt in potenziellen Teillebensraum von Fledermäusen eingegriffen wird, sind folgende Maßnahmen einzuhalten/ umzusetzen:

- Die Rodung von Gehölzen muss innerhalb der Wintermonate durchgeführt werden (Anfang November bis Ende Februar). Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Eingriffsbereiches. Gleiches gilt für das Ab- bzw. Umhängen von Fledermauskästen und -höhlen.
- Da der Abriss des Gebäudes innerhalb der Wintermonate nicht möglich ist, muss das Gebäude vor dem Abriss von einer Fachkraft auf Fledermausvorkommen an den Fassaden (Ritzen, Spalten z.B. an Fensterverkleidungen) untersucht und freigegeben werden. Ggf. müssen entsprechende Maßnahmen (manuelles Entfernen von Wandverkleidungen, manuelles Abtragen der Dachziegel usw.) eingeleitet werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Beleuchtungen der Gebäudefassaden sollten weitgehend vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).
- Die Umsetzung der genannten Maßnahmen (Festlegung neuer Standorte für die Kästen, Kontrolle der Kästen usw.) muss vor Ort von einer umweltfachlichen Baubegleitung betreut werden.

Um den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren am Gebäude auszugleichen sind an Gebäuden in der Umgebung zwei Fledermauskästen (Typ: Spaltenkasten) anzubringen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand /Lebensraum und Individuen

Verbreitungsbedingt können Biber und Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Der Biber ist an der Mettma unweit der Rothaus Brauerei aktiv. Da sich innerhalb des UGs jedoch keine geeigneten Gewässer für den Biber oder anderweitig für den Biber nutzbarer Lebensraum finden, kann ein Vorkommen des Bibers im UG ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Lebensräume mit hoher Artenvielfalt z.B. in Wäldern mit gut entwickelter, nuss- und fruchtreicher Strauchschicht. Das Feldgehölz entlang der L 170 weist lediglich eine lückige Strauchschicht auf, nuss- und fruchtreiche Sträucher sind kaum vorhanden. Das Feldgehölz liegt durch die angrenzende Straße, das Brauereigelände und den Spielplatz weitgehend isoliert. Ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet kann folglich habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Das Feldgehölz stellt potenziell nutzbaren Teillebensraum der besonders geschützten Arten Siebenschläfer und Gartenschläfer dar. Eine Nutzung der Nistkästen durch die Bilche als Schlafplatz im Sommer ist ebenfalls denkbar. Große Baumhöhlen (z.B. Spechthöhlen), die den Bilchen als Schlafplätze dienen könnten, konnten innerhalb des Feldgehölzes nicht nachgewiesen werden.

Eingriffe in die flächigen Gehölzbestände sind jedoch ohnehin nicht geplant, Rodungen beschränken sich auf kleine Teilbereiche bzw. wenige Einzelbäume. Der potenzielle Lebensraum von Sieben-/Gartenschläfern bleibt somit erhalten. Die Nistkästen im Feldgehölz bleiben ebenfalls erhalten.

Eine tiefgehende Betrachtung der Artengruppe der Säugetiere entfällt somit.

Tabelle 11: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
X	0	Biber	<i>Castor fiber</i>	2	V	II, IV	s
0		Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	IV	s
X	0	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G	G	IV	s
0		Luchs	<i>Lynx lynx</i>	0	2	II, IV	s
0		Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	3	IV	s
0		Wolf	<i>Canis lupus</i>		1	II; IV,	s

13 Pflanzen

Bestand /Lebensraum und Individuen

Mit Ausnahme der Dicken Trespe können alle planungsrelevanten Pflanzenarten verbreitungsbedingt im UG ausgeschlossen werden. Da die Dicke Trespe als Begleitart in Äckern oder deren Umgebung vorkommt, kann ein Vorkommen der Art im UG habitatbedingt ausgeschlossen werden, da sich in der näheren Umgebung keine Äcker befinden.

Ebenfalls verbreitungsbedingt können die Moosarten Firnisglänzendes Sichelmoos und Rogers Goldhaarmoos im UG nicht ausgeschlossen werden. Da das Sichelmoos jedoch eine Art der Moore ist kann ein Vorkommen dieser Art im UG habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von Rogers Goldhaarmoos kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

Da sich das potenzielle Vorkommen des Goldhaarmooses jedoch auf den Bereich des Feldgehölzes beschränkt und dieses durch die Festsetzung einer Pflanzbindung überwiegend erhalten bleibt, kann eine Beeinträchtigung des Moooses ausgeschlossen werden.

Tabelle 12: Liste Planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Farn und Blütenpflanzen					s
0		<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
X	0	<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0		<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0		<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0		<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0		<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0		<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	2	2	II, IV	s
0		<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0		<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0		<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0		<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
0		<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	-	-	II, IV	s
		Moose					
0		<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
0		<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
X	0	<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
X	X	<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

14 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- BFN Internethandbuch Arten** abgerufen am 24.01.2020 unter <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>
- BFN FFH - VP - Info** abgerufen am 24.01.2020 unter http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,9&button_ueber=true&wg=4&wid=16
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Freiburger Institut für angewandte Tierökologie GmbH (FrInaT):** Artensteckbriefe Fledermäuse. <http://www.frinat.de/index.php/de/artsteckbriefe/79-deutsche-inhalte/artsteckbriefe/127-bartfledermaus-myotis-mystacinus> aufgerufen am 09.07.2018
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- Gassner E., A. Winkelbrandt, D. Bernotat (2005):** UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeit. C.F. Müller Verlag Heidelberg
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- Malchau W. (2010):** *Lucanus cervus* (LINNAEUS, 1775) – Hirschkäfer. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Halle, Sonderheft 2/2010: 223–280
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010):** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

Anhang

Tabelle 13: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)					
		Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.	*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter						
		Alpensegler	<i>Apus melba</i>	*	R	b
		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	b
		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
		Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	b
		Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
		Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	b
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	b
		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	b
		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	b
		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Uhu	<i>Bubo bubo</i>	3	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten						
		Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	s
		Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s
		Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	s
		Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s
		Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	1	1	s
		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
		Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	s
		Triel	<i>Burhinus oedicephalus</i>	0	0	s
		Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	s
		Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	s
		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	s
		Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	3	3	s
		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	s
		Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc.						
		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
		Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	V	s
		Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	s
		Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	s
		Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	s
		Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s
		Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	s
		Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1		s
		Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	1	s
		Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	nb		s
		Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
		Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	2	s
		Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	s
		Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	s
		Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	V	s
		Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	s
		Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	s
		Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s
		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	s
		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	s
		Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gänsesäger, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten						
		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s
		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	s
		Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	s
		Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	s
		Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s
		Dreizehenspecht	<i>Picooides tridactylus</i>	*	2	s
		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	s
		Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter						
		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	*	*	s
		Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V	*	s
		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	2	s
		Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s
		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
		Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
		Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s
		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s
		Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	2	s
		Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	3	V	s
		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	V	3	s
		Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der horstbauenden Greifvögel						
		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	s
		Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	*	*	s
		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s
		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	V	s
		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	s
		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	s
		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	s
		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s
		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	s
		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	s
		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der Wintergäste						
		Merlin	<i>Falco columbarius</i>	nb	nb	s
		Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	s
		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	s
		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten die in Baden – Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden - Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel-Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s

Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s

Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s			
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s			
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s			
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s			
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s			
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s			
Würgfalte	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s			
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s			
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s			
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s			
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s			
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s			
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s			
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s			
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s			
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, Bairdstrandläufer, Basstöpel, Bergente, Bergkalanderlerche, Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, Drosseluferläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, Erdrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, Knutt, Kurzzeherlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, Mariskenhörsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, Pfuhlschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreier, Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüchel-Strandläufer, Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.					divers	divers	b